

B E K A N N T M A C H U N G

320/055/2021

Veröffentlichung: sofort

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken.

Hierzu hat der Wohnungsgeber, oder eine von ihm beauftragte Person, der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen.

Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat.

Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind.

Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

Beschluss

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, den 19.07.21

Der Bürgermeister:

(Peter Reichert)

Verteiler

Leopoldplatz
Eberbacher Zeitung
RNZ
Steige
Neckarwimmersbach
Igelsbach
Brombach
z.d.A. 1011
z.d.A. 320

Friedrichsdorf (2)
Bad. Schölltenbach
Gaimühle
Lindach
Pleutersbach
Rockenau
Unterdiebach
BAZ